

**Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von  
Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)  
Vom 12. März 1998**

(Veröffentlichung vom 30. April 1998, NBl. MBWFK Schl.-H., S. 159) geändert durch Satzung vom 16. April 1999, (Veröffentlichung vom 23. April 1999 NBl. MBWFK Schl.-H. S. 207), geändert durch Satzung vom 21. November 2001 (Veröffentlichung vom 27. Februar 2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 86), geändert durch Satzung vom 6. Mai 2002 (Veröffentlichung vom 28. Juni 2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 338), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2003 (Veröffentlichung vom 1. Oktober 2003, NBl. MBWFK Schl.-H.-H S. 399), geändert durch Satzung vom 22. März 2004 (Veröffentlichung vom 25. Juni 2004, NBl. MBWFK Schl.-H.-H-2004 S. 161), geändert durch Satzung vom 30. August 2004 (Veröffentlichung vom 04. Oktober 2004 NBl. MBWFK Schl.-H. H 2004 S. 346), geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2005 (Veröffentlichung vom 30. Dezember 2005, NBl. MWV. Schl.-H. 2005, S.877), geändert durch Satzung vom 24. Februar 2006 (Veröffentlichung vom 03. April 2006, NBl. MWV. Schl.-H. 2006), geändert durch Satzung vom 7. Juli 2006 (Veröffentlichung vom 11.08.2006, NBl. MWV. Schl.-H. 2006, S. 149, geändert durch Satzung vom 04. März 2008 (Veröffentlichung vom 24. April 2008, NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 96), geändert durch Satzung vom 11. Mai 2010 (Veröffentlichung vom 16. Juni 2010, NBl. MWV Schl.-H., S. 39)

Aufgrund des § 73 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 301), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 652), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. April 1996, 07. Mai 1996 und 08. Juli 1997 und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

(1) Über die allgemeine Hochschulreife hinaus sind die in § 3 aufgeführten praktischen Tätigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.

(2) Der Nachweis ist bei der für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Stelle zu führen.

**§ 2**

Der Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen ist spätestens bis zum Abschluss der Vor- oder Zwischenprüfung nachzuholen, sofern in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

In der jeweiligen Prüfungs- oder Studienordnung werden

- a) die Lehrveranstaltungen,
- b) die Prüfungsleistungen, Teilprüfungen oder Fachprüfungen

festgelegt, zu deren Zugang die in § 3 genannten Qualifikationen nachgewiesen werden müssen. In jedem Studiengang gelten die Anforderungen hinsichtlich der Fremdsprachenkenntnisse unabhängig von den Bestimmungen, die für andere Studiengänge getroffen worden sind.

§ 3

In den einzelnen Studiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert (aufgeführt in der Reihenfolge der Fakultäten):

Theologie	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums <sup>1</sup> Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums <sup>2</sup> Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums <sup>3</sup>
Evangelische Religion, Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums
Ältere Deutsche Literatur- wissenschaft / Deutsche Sprachwissenschaft Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums oder Lektürefähigkeit in Niederländisch bzw. einer romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache
Ältere Deutsche Literatur- wissenschaft / Deutsche Sprachwissenschaft Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in Niederländisch bzw. einer romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache
Alte Geschichte Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums
Alte Geschichte Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums
Asiatische Geschichte Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums sowie Lektürefähigkeit in einer asiatischen Sprache
Asiatische Geschichte Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums oder Lektürefähigkeit in einer klassischen asiatischen Sprache; Lektürefähigkeit in einer slavischen, romanischen oder skandinavischen Sprache oder in Niederländisch oder Lektürefähigkeit in einer modernen asiatischen Sprache

<sup>1</sup> Der in dieser Satzung verwendete Begriff „KMK-Latinum“ bezieht sich auf die Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979)

<sup>2</sup> Gemäß Ordnung der Theologischen Fakultät (Satzung) für die Prüfung im Griechischen (Graecum) vom 29. Juli 1977

<sup>3</sup> Gemäß Ordnung der Theologischen Fakultät (Satzung) für die Prüfung in der Hebräischen Sprache (Hebraicum) vom 29. Juli 1977

Englische Philologie Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch oder Spanisch oder einer anderen modernen Fremdsprache
Englische Philologie Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch oder Spanisch oder einer anderen modernen Fremdsprache
Europäische Ethnologie / Volkskunde Magister Haupt- und Nebenfach	Lektürefähigkeit in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache
Friesische Philologie Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
Geschichte der Medizin Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums
Griechische Philologie Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums
Klassische Archäologie Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums, Lektürefähigkeit in Französisch und Italienisch
Klassische Archäologie Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch und Italienisch
Kunstgeschichte Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache
Kunstgeschichte Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache
Lateinische Philologie Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang den Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums
Lateinische Philologie Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums
Mittellateinische Philologie Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch

Mittlere und Neuere Geschichte Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache
Musikwissenschaft Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in Niederländisch bzw. einer romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache
Neueste Geschichte Magister Nebenfach	Lektürefähigkeit in Französisch oder einer anderen romanischen Sprache oder Lektürefähigkeit in einer skandinavischen oder slavischen Sprache
Niederdeutsche Philologie Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in einer romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache; Lektürefähigkeit in Niederländisch oder Friesisch
Niederländische Philologie Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Niederländisch, Lektürefähigkeit in Französisch (oder Friesisch oder Niederdeutsch)
Nordische Philologie Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in Dänisch oder einer anderen skandinavischen Sprache
Nordische Philologie Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Dänisch oder einer anderen skandinavischen Sprache
Osteuropäische Geschichte Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer slavischen Sprache
Osteuropäische Geschichte Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums oder Lektürefähigkeit in Altpolnisch / Altrussisch sowie Lektürefähigkeit in einer slavischen, romanischen oder skandinavischen Sprache
Philosophie Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums
Romanische Philologie (Französisch) Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Fähigkeit, schwierige Texte in einer weiteren romanischen Sprache unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes zu verstehen

Romanische Philologie (Nichtfranzösisch) Magister Haupt- und Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Fähigkeit schwierige Texte in Französisch unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes zu verstehen, Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen romanischen Sprache
Slavische Philologie Magister Haupt- und Nebenfach	Grundkenntnisse in Russisch, Lektürefähigkeit in der englischen Sprache
Ur- und Frühgeschichte Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache
Ur- und Frühgeschichte Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache
Wissenschaftsgeschichte Magister Hauptfach	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache
Interdisziplinäre Mediävistik Bachelor of Arts	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums
Agrarwissenschaften Bachelor of Science	Fachpraktikum von insgesamt vier Monaten Dauer, nachzuweisen bis zum Tag des Antrags auf Zulassung zur letzten Modulprüfung
Biological Oceanography (Master)	Ausreichende Englisch-Kenntnisse (TOEFL-Test 550 (Paper-Based Testing) oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelor- Studienganges
Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography (Master)	Ausreichende Englisch-Kenntnisse (TOEFL-Test 550 (Paper-Based Testing) oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelor- Studienganges
Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Industriegrundpraktikum von acht Wochen Dauer gemäß Praktikumsordnung der Technischen Fakultät der CAU für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik, nachzuweisen bei der Anmeldung zur Bachelor-Prüfung
Marine Geoscience (Master)	Ausreichende Englischkenntnisse (TOEFL-Test 550 (Paper- Based Testing) oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelor-Studienganges
Ökotoxikologie Bachelor of Science	Fachpraktikum von insgesamt vier Monaten Dauer, nachzuweisen bis zum Tag des Antrags auf Zulassung zur letzten Modulprüfung
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Industriegrundpraktikum von acht Wochen Dauer gemäß Praktikumsordnung der Technischen Fakultät der CAU für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik, nachzuweisen bei der Anmeldung zur Bachelor-Prüfung

Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts	Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer, nachzuweisen bis zur Meldung zur letzten Modulprüfung
Dänisch Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Dänisch oder einer anderen skandinavischen Sprache
Deutsch Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in Niederländisch bzw. einer romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache
Englisch Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch oder Spanisch oder in einer anderen modernen Fremdsprache
Französisch Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums; Fähigkeit schwierige Texte in Französisch unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes zu verstehen, Lektürefähigkeit in einer weiteren romanischen Sprache
Friesisch Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
Geschichte Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch oder einer anderen romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache
Griechisch Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums
Italienisch Lehramt an Gymnasien (Zusatzfach)	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Fähigkeit schwierige Texte in Italienisch und Französisch unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes zu verstehen
Latein Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums
Niederländisch Lehramt an Gymnasien (Zusatzfach)	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Niederländisch; Lektürefähigkeit in Französisch oder Friesisch oder Niederdeutsch
Norwegisch Lehramt an Gymnasien (Zusatzfach)	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Norwegisch oder einer anderen skandinavischen Sprache
Philosophie Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums
Russisch Lehramt an Gymnasien	Grundkenntnisse in Russisch, Lektürefähigkeit in der englischen Sprache
Schwedisch Lehramt an Gymnasien (Zusatzfach)	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Schwedisch oder einer anderen skandinavischen Sprache

Spanisch Lehramt an Gymnasien	Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Fähigkeit schwierige Texte in Spanisch und Französisch unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes zu verstehen
Dänisch Lehramt an Realschulen	Lektürefähigkeit in Dänisch
Deutsch Lehramt an Realschulen	Grundkenntnisse in zwei Fremdsprachen
Französisch Lehramt an Realschulen	Fachspezifische Lateinkenntnisse oder Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums
Geschichte Lehramt an Realschulen	Grundkenntnisse in zwei Fremdsprachen
Englisch Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache

#### **§ 4**

Die in § 1 (2) genannte Stelle kann den Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen zu einem späteren Studienzeitpunkt zulassen oder ganz von ihr absehen, soweit sie sich infolge

1. der Anerkennung von Studienqualifikationen und Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind oder
2. der vom Studierenden entsprechend der Prüfungs- oder Studienordnung gewählten Fachrichtung bzw. Wahlpflichtfächer,

als nicht erforderlich erweisen.

#### **§ 5**

Die Kenntnisse können nachgewiesen werden durch

1. Abschlusszeugnis der entsprechenden Schulklassen mit mindestens der Note „ausreichend“,
2. Bescheinigungen der Stellen, die vom jeweiligen Bundesland mit der Abnahme der Ergänzungsprüfungen beauftragt sind,
3. Sprachtests und andere Tests der Universität; die Sprachtests anderer Institutionen können anerkannt werden,
4. Überprüfung im Einzelfall.

#### **§ 6**

Innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung werden auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im betreffenden Studiengang eingeschrieben sind, auf ihren Antrag hin die bisherigen Regelungen angewandt.

**§ 7**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 03. März 2008 erteilt.

Kiel, den 04. März 2008  
Der Rektor  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Thomas Bauer